



Federführende Abteilung: Landesjugendamt und Westf. Schulen		Datum: 01.09.2006		DrucksacheNr.: 12/0636	
Status: Ö	Datum: 21.09.2006	Gremium: Landesjugendhilfeausschuss		Berichtersteller/in: Herr Meyer, Herr Mertens	
Betreff: GTK-Novellierung					
1	Finanzielle Auswirkungen?	X	nein	ja siehe unten	
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein	ja, HhSt.:	
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein	Ja	
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig	(Ggf. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)			
	durch Gesetz/Verordnung pp.				
	durch Ausschussbeschluss des LWL				
	der Art nach bestimmt				
	dem Grunde nach bestimmt				
	der Höhe nach bestimmt				
4		5		6	
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		Laufende Kosten jährlich:		Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen (Kosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe unter Ziffer der Begründung	
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR		
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

In der Schaffung eines Gesetzes mit dem Ziel Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder im frühen Kindesalter zu stärken, sieht das Land NRW die Chance, eine den aktuellen und zukünftigen pädagogischen, strukturellen und finanziellen Herausforderungen entsprechende Grundlage zu erhalten. Beabsichtigt ist, das Gesetz im Jahr 2008 in Kraft zu setzen.

Das Ministerium hat im März seine Grundüberlegungen vorgestellt und als Finanzierung eine „Pro-Platz-Pauschale“ vorgeschlagen.

Pro-Platz-Pauschale:

Die Pauschale setzt sich zusammen aus einem Basiswert mit Zuschlägen für 2-jährige Kinder, unter 2-jährige Kinder, Kinder mit Sprachförderung, Kinder in Tagespflege und Familienzentren. Die Höhe der Pauschale errechnet sich bei der Berücksichtigung der Buchungszeit von 25 Stunden mit dem Faktor 0,7 bis hin zu 50 Stunden mit dem Faktor 1,4. In einem Alternativmodell bleibt die Betreuungszeit unberücksichtigt und wird mit dem Faktor 1,0 gerechnet.

Das Modell wird kritisch hinterfragt, da es möglicherweise alleine das Risiko den Trägern und Kommunen einer aus verschiedenen Gründen geringere Belegung der Einrichtungen auferlegt. Auch wird die Notwendigkeit gesehen, die möglichen Finanzierungsrisiken gerecht zu verteilen.

Zudem wird befürchtet, dass die Höhe der Landesmittelförderung gerade bei Tagesstättenbetreuung und Versorgung von Kindern unter 3 Jahren erheblich unter den heutigen Fördersätzen liegt.

Des Weiteren wird bei diesem Modell bemängelt, dass der Bürokratieaufwand sehr hoch ist und schlagen deshalb eine Finanzierungsstruktur in Form von Pauschalen vor, die das Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht.

Darauf hingewiesen wurde auch, dass bei dem Modell des Landes entgegen § 22a Abs. 4 Tagesbetreuungsausbaugesetz, wonach Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, kein Zuschlag für die Förderung behinderter Kinder vorgesehen ist. Bezogen auf das Jahr 2005 betrug der Anteil des Landes bei der integrativen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder rund 11 Mio. Euro. Es wurde daher die Sorge geäußert, dass dieser Landesanteil von den verbleibenden Finanzierungsbeteiligten aufgebracht werden muss.

Als Alternative zur „Pro-Platz-Pauschale“ wird z. Zt. von den kommunalen Spitzenverbänden die Gruppenpauschale geprüft.

Gruppenpauschale:

Mit dem Modell „Gruppenpauschale“ verbinden sich neue Paradigmen und Konzepte in der Organisation, der Angebotsstruktur und der Gruppenzusammensetzung. Gleichzeitig soll mit diesem Modell das Ziel verfolgt werden, eine Entbürokratisierung des Abrechnungsverfahrens zu erreichen.

Die Grundzüge der gruppenpauschalen Finanzierung besteht nur aus drei Gruppenformen mit jeweils drei unterschiedlichen Betreuungszeitkontingenten (25,35 und 45 Stunden):

- Standardgruppe vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit 18 bis 22 Kindern;
- Kleinkindgruppe für Kinder vom 1. bis 3. Lebensjahr mit 8 bis 12 Kindern
- und übergangswise Bestand der heutigen reinen Kindergartengruppen und Tagesstättengruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht mit 23 bis 28 Kindern in Kindergartengruppen und 18 bis 23 Kindern in Tagesstättengruppen.

Je nach Gruppenform und Betreuungszeit werden Personalkostenpauschalen zugrunde gelegt, die sich aus der Festlegung der Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden sowie Leitungsstunden ergeben. Für Sachkosten (Grundpauschale, Erhaltungspuschale und Tagesstättenpauschale) werden jeweils pro Gruppe einheitliche Zuschläge festgelegt.

Des Weiteren sind Zuschläge für Sprachförderung und Familienzentren vorgesehen. Im Gegensatz zur Pro-Platz-Pauschale wird auch die Betreuung behinderter Kinder anerkannt und mit einem gesonderten Zuschlag finanziert.

Weitere Aufgabenwahrnehmung der Landesjugendämter:

Im Jahre 1999 wurde auf Grund eines Berichtes des Landesrechnungshofes die Zuständigkeit für die Betriebskostenförderung von den Bezirksregierungen auf die Landesjugendämter verlagert, weil sich im Kontext der korrekten Abwicklung der Förderung eine kommunale Anbindung als höchst sinnvoll erwiesen hat.

Unabhängig von der Frage der künftigen Finanzierung werden die Landesjugendämter die Funktionen der Abwicklung der Landesfinanzierung weiter wahrnehmen müssen. In beiden Modellen ist eine Behörde notwendig, die den zu zahlenden Landeszuschuss nach den jeweiligen Kriterien feststellt und bewilligt. Die Aufgaben nach § 85 SGB VIII (Erteilung der Betriebserlaubnisse, Beratung und Fortbildung) sind wegen der inneren Zusammenhänge von der Frage der GTK-Finanzierung nicht berührt. Dabei ist es sinnvoll und effizient, dass diese Aufgaben im Verbund von den kommunalen Landesjugendämtern erledigt werden.

Weiterer Verfahrensablauf:

Am 29.06.2006 hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden, Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Katholischen Büro und Ev. Büro eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die neue gesetzliche Grundlage einvernehmlich unter Beteiligung der Landesjugendämter erarbeiten. Dabei sollen folgende Ziele erreicht werden:

- eine Aufgabengerechte, transparente und verbindliche Finanzierungsstruktur auf der Grundlage von Pauschalen, die das Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht;
- Weiterentwicklung des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach den Vorgaben der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Sozialgesetzbuches VIII;
- Ausbau der Plätze für unter 3-Jährige in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege;
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und Angebotsstrukturen;
- Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren unter Berücksichtigung der kommunalen Jugendhilfeplanung;
- verbindliche Sprachförderung als Aufgabe der Kindertageseinrichtung.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten die Beteiligten in einem Prozess mit externer Moderation an einer einvernehmlichen Lösung. Weiter erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, ihren Beitrag zum Gelingen dieses Reformprozesses zu leisten. Der Prozess soll auf der Grundlage von Berechnungen im Oktober 2006 beginnen und bis Dezember 2006 abgeschlossen sein.

Anlagen:

Kurzübersicht der Auswertung zur Abfrage zu den Elternbeiträgen

1. Beteiligung

176 von 178 JÄ (99 %)

2. Veränderungen gegenüber § 17 GTK in der bis Juli 2006 geltenden Fassung

65 % 115 JÄ keine Veränderungen gegenüber § 17 GTK alt

13 % 22 JÄ nur lineare Erhöhung gegenüber § 17 GTK alt; Erhöhungen zwischen 5 und 20 %

22 % 39 JÄ Differenzierte Änderungen gegenüber § 17 GTK alt:

- Erhöhung der Beiträge, Einführung weiterer Beitragsstufen, Über-Mittag-Betreuung an einzelnen Tagen, Ausweitung der Null-Stufe, Erhebung von Beiträgen in der bisherigen Null-Stufe, Beiträge nach Betreuungsstunden (genannte Änderungen zum Teil auch in Kombination)
- JÄ mit Erhöhung der Beiträge:
durchschnittlich 6 % in der 2. Stufe und 20 % in der höchsten Stufe

3. Geschwisterkinder-Regelung

85 % der JÄ weiterhin beitragsfrei
10 % der JÄ reduzierter Beitrag
1 % der JÄ voller Beitrag
4 % der JÄ keine Angaben

4. Ausdehnung auf andere Angebote

45 JÄ Ausdehnung der Beitragssatzungen auf OGS, Tagespflege, Schule von 8 bis 1 und / oder Spielgruppen